

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG) in der Fassung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Art. IV Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Ansprüche nach den Vorschriften dieses Gesetzes gelten ab dem 1. August 2001 als Eheschließung auch die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Eingetragene

Lebenspartnerin oder ein Eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch eine frühere Eingetragene Lebenspartnerin oder ein früherer Eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Eingetragener Lebenspartner.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgerichts hat am 19. Juni 2012 entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz - BBesG) seit dem 1. August 2001 unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist (siehe 2 BvR 1397/09). Da während des anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens die Ungleichbehandlung von Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft im Bundesbesoldungsrecht rückwirkend zum 1. Januar 2009 beseitigt worden ist, hatte das Bundesverfassungsgericht nur noch über die Verfassungsmäßigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtslage zu befinden, und die Ungleichbehandlung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Instituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft am 1. August 2001 als verfassungswidrig erklärt. Aus der Begründung des Urteils ergibt sich, das Gleiches für die Beamtenversorgung gelten müsste.

Zu diesem Zeitpunkt hatte das Land Berlin zwar noch nicht die gesetzliche Verantwortung für die diesbezügliche Ausgestaltung des Versorgungsrechts, denn diese ging erst mit der Föderalismusreform im September 2006 auf die Länder über. Dies hat aber das Abgeordnetenhaus nicht davon abgehalten, am 26. Juni 2008 mit dem Gesetz über die Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Beamtenversorgung vom 3. Juli 2008 (GVBl. S. 176) eine rückwirkende Gleichstellung von Eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe im Versorgungsrecht für Berlin rückwirkend zum 3. Dezember 2003 zu beschließen. Dies geschah in Anlehnung an das sogenannte „Maruko-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofes, das für die erforderliche Gleichstellung von Eingetragener Partnerschaft und Ehe den Tag nach dem Ablaufdatum zur Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie (3. Dezember 2003) zu Grunde legte.

Diese Rückwirkungsregelung ist nach dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss vom 19. Juni 2012 entsprechend vom 3. Dezember 2003 auf den 1. August 2001 anzupassen.

Berlin, den 21. August 2012

Pop Birk Kofbinger
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen